

Anna-Maria Savelsberg

**Die Pfändungskonstitution
der RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. 22
als ein landesherrliches Mittel
zum Ausbau der Territorialstaatlichkeit**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 38

Zugl.: Diss., Bochum, Univ., 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2004

ISBN 3-8316-0420-7

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
Teil 1: Statistische Grundlagen	16
A) Reichskammergerichtsakten im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt	16
B) Auffälligkeiten und Schwerpunkte der verzeichneten Prozesse	19
I) Die Verfahren im Darmstädter Inventar	19
1) Die Begründung der Zuständigkeit des RKG	19
2) Die Verfahrensart: Der Mandatsprozess	20
a) Begriffsbestimmung und allgemeine Verfahrens- kennzeichen	20
b) Die rechtlichen Grundlagen des Mandates <i>cum clausula</i>	21
c) Die rechtlichen Grundlagen des Mandates <i>sine clausula</i>	22
3) Überblick der verhandelten Verfahrensgegenstände	23
II) Die Verfahren im Homburger Inventar	25
III) Der hoheitliche Bezug der Prozesse	26
C) Territorialisierungsbestrebungen und RKG	27
I) Der zeitliche Rahmen der Untersuchung	27
II) Die Mandatsverfahren gem. RKG 1555, Teil 2, Tit. 22: Die Pfändungskonstitution	27
III) Die Verfahrensgegenstände der untersuchten Mandatsprozesse	29
1) Schwerpunkt im Verfahrensrecht: Die Pfändung	29
2) Der Landfriedensbruch	31
3) Schwerpunkte der Verfahren mit feudallyrechtlichem Bezug	32
4) Schwerpunkt im Bereich Recht/Gericht: Die Jurisdiktions- gewalt	33
IV) Die Kläger in den Prozessen gegen Hessen-Darmstadt	35
V) Zusammenfassung	35

Teil 2: Verfassungsgeschichtliche und rechtliche Ausgangssituation 36

A) Die verfassungsgeschichtliche Ausgangssituation.....	37
I) Die Landgrafschaften Hessen und Hessen-Darmstadt im 16. Jahrhundert.....	37
II) Das Haus Isenburg und die Grafschaft Büdingen	39
1) Rechtliche Grundlagen der Landeshoheit	39
2) Die Herrschaft und der Bannforst Dreieich.....	40
a) Begriff und Bedeutung des Wildbannes	40
b) Der Wildbann in der Dreieich	42
B) Die rechtliche Ausgangssituation.....	45
I) Das umstrittene Gebiet zwischen Hessen-Darmstadt und Isenburg-Büdingen.....	45
II) Von der Pfändung zur Grenzstreitigkeit: Sachverhalte und Verfahrensbeteiligte	50
1) "Auf dem Buchen" gepfändetes Wildgarn (1580)	50
2) Gepfändetes Mehl (1581)	51
3) Pfändung 13 isenburgischer Pferde in der Drei Dorf Mark (1585)	53
III) Übersicht der in den Prozessen gerügten Rechts- verletzungen	55
1) Die Pfändungskonstitution des RA 1548, RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. 22	55
2) Die Märkerordnung der Drei Dorf Mark	56
3) Jagdgerechtigkeit und Wildbann	57

Teil 3: Das reichskammergerichtliche Mandatsverfahren als Instrument zum Ausbau von Landeshoheit 58

A) RKG und Landeshoheit – Thesen und Forschungsziel.....	60
B) Zu den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Pfändungs- konstitution gem. RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. 22	63
I) Die Voraussetzungen der Pfändungskonstitution nach RKGÖ und zeitgenössischer Kameralliteratur	63
1) Abgrenzung zu anderen Tatbeständen	64
2) Reichsunmittelbarkeit.....	64
3) Besitzschutz.....	65
4) Begründung eines neuen Rechts oder einer neuen Jurisdiktion.....	65
5) Täter- und Opferbestimmung	66
6) Bürgerliche Sachen.....	67
II) Die Begründung der Gerichtshoheit in der Drei Dorf Mark	68
III) Ergebnis	77

C) Über die schriftliche Fixierung der Märkerordnung und deren Bedeutung für den Ausbau von Landeshoheit.....	79
I) Mark und Markgenossenschaft.....	79
1) Begriff und Entstehung der Markgenossenschaften.....	79
2) Die Rechtsverhältnisse in der Mark.....	81
II) Märkerordnung und Landeshoheit in der Drei Dorf Mark.....	81
1) Die Ausgangssituation	82
2) Die Gerichtshoheit	83
a) Schriftliche Fixierung und Landeshoheit	83
b) Übersicht der gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften ...	89
(1) Die Kompetenzen der einzelnen Funktionsträger (Isenburg)	90
(2) Die Kompetenzen der einzelnen Funktionsträger (Hessen)	92
(3) Die einzelnen Verfahrensabschnitte	94
3) Die Nutzung der Mark	99
III) Ergebnis	104
D) Schlussbetrachtung.....	105
 Teil 4: Anhang.....	 108
A) Ergänzungen zum statistischen Teil der Arbeit.....	108
I) Die Verfahrensgegenstände der Prozesse im Darmstädter Repertorium	108
1) Sämtliche verzeichnete Verfahren	108
2) Verfahren gegen Reichsunmittelbare	109
II) Die Verfahrensgegenstände in den Mandatsverfahren gegen Hessen-Darmstadt	110
1) Schwerpunkte im Bereich des Verfahrensrechts.....	110
2) Schwerpunkte im feudalkrechtlichen Bereich.....	110
3) Schwerpunkte im Bereich Recht/Gericht.....	110
III) Die Verfahrensgegenstände in den Prozessen gegen die Grafen von Solms-Laubach	111
IV) Die Mandatsprozesse aus dem untersuchten Problembereich.....	112
B) Ergänzungen zu den ausgewerteten reichskammergerichtlichen Akten und sonstigen verwendeten Dokumenten	120
I) Übersicht der in den einzelnen Akten enthaltenen Schriftstücke	120
1) HStADA E 12 Nr. 146/3 (Inventar-Nr. 237).....	120
2) HStADA E 12 Nr. 146/7 (Inventar-Nr. 238).....	122
3) HStADA E 12 Nr. 146/9 (Inventar-Nr. 239).....	124

II) Das Weistum der Gerechtigkeiten der Grafen von Isenburg-Büdingen in der Nauheimer Gemarkung, HStADA C 3 Nr. 82/1	127
III) Copia Confirmationis Privilegiorum contra Externa Judicia pro Comitibus de Ysenburg, HStADA E 14 E Nr. 50/10	129
IV) Karte: Das Territorium der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zwischen 1567 und 1650	134
Literatur- und Abkürzungsverzeichnis	135

Einleitung

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Inventar der im Hessischen Staatsarchiv in Darmstadt befindlichen Reichskammergerichtsakten¹ und nach ersten Analysen² hatte sich bereits früh gezeigt, dass etwa bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges verschiedene reichsunmittelbare Fürsten versucht hatten, ihre Territorialgewalt auf Kosten benachbarter Grafschaften auszuweiten. Dies war vornehmlich über die Ausdehnung staatlicher und hoheitlicher Rechte (etwa im feudal- und verfassungsrechtlichen Bereich), der Jurisdiktionsgewalt sowie durch Landfriedensbrüche geschehen. Diese Beobachtung entspricht der allgemeinen Annahme, dass die Territorialisierungsphase im Alten Reich bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges noch andauerte, und letztlich nur derjenige Landesfürst die Territorialgewalt sein Eigen nennen konnte, der die meisten einzelnen Herrschaftsrechte vorzuweisen hatte.³ Mit den Territorialisierungsbestrebungen korrelierte der hohe Anteil an verzeichneten Mandatsverfahren, welche im Wege einstweiligen Rechtsschutzes bis zum 17. Jahrhundert vornehmlich der Sicherung des Landfriedens dienten.⁴ Hier überwogen deutlich solche Mandatsverfahren *sine clausula*, die auf Grundlage der Pfändungskonstitution der Reichskammergerichtsordnung (RKGO) 1555, Teil 2, Tit. 22 geführt worden waren. Eine der Voraussetzungen für den Erlass dieser Mandatsform war, dass sowohl der Kläger als auch der Beklagte reichsunmittelbar sein mussten, so dass es sich hierbei um landesherrliche Streitigkeiten von besonderer Qualität handelte. Fraglich war insoweit, welche Rolle das (schriftliche) reichskammergerichtliche Verfahren im Allgemeinen und das Mandatsverfahren gem. RKGO 1555, Teil 2, Tit. 22 im Besonderen im Rahmen der Territorialisierung des Reiches gespielt hatten.

¹ Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, Nr. 31.

² Die Analysen erfolgten mittels einer Datenbank, die im Rahmen des Forschungsprojektes zur computergestützten Inventarisierung sämtlicher erhaltener Reichskammergerichtsakten an der Ruhr-Universität Bochum erstellt wird. – Zum Forschungsprojekt im Einzelnen siehe *Schildt*, ZNR, Heft 3/4 2003, S. 269 - 290.

³ Vgl. hierzu *Baumann*, S. 92 f. Ferner bei *Menger*, S. 30 f.

⁴ Vgl. *Hinz* in: HRG, Bd. 3, Art.: "Mandatsprozess", Sp. 232-240.

Das landesherrliche Bestreben, einen souveränen, einheitlichen Staat zu schaffen, zeigte sich neben zahllosen Landfriedensbrüchen in einer regen Gesetzgebungstätigkeit,⁵ die sich nicht nur auf die Verbesserung vorhandener Gesetzeswerke, sondern auch auf die Kodifizierung bis dahin nur durch mündliches Gewohnheitsrecht geregelter Bereiche erstreckte. Im Zusammenhang mit den Territorialisierungsbestrebungen liegt die Vermutung nahe, dass die zunehmende schriftliche Fixierung durch die sog. "Salvatorische Klausel" der RKGGO 1495 § 31 gefördert wurde; denn die vorrangige Berücksichtigung der Statuten vor dem grundsätzlich geltenden römischen Recht erfolgte nur hinsichtlich beweisbarer, und das bedeutete meist schriftlich fixierter landesherrlicher Rechte. Insoweit stellte sich die Frage, ob zum Einen das schriftliche Verfahren vor dem RKG die zunehmende schriftliche Fixierung landesherrlicher Gesetze ermöglicht bzw. gefördert hatte, und ob zum Anderen in diesem Zusammenhang gleichzeitig die hoheitlichen Rechte der beteiligten Territorialherren gestärkt worden waren.

Unter Berücksichtigung der obigen Fragen fiel die Wahl bei der Suche nach geeigneten Prozessakten, welche die Hauptquelle dieser Arbeit darstellen, auf die Mandatsverfahren der Grafen von Isenburg-Büdingen gegen die Landgrafen von Hessen-Darmstadt, welche insbesondere die Gerichtshoheit in der Drei Dorf Mark bei Groß Gerau betrafen. Denn im Rahmen dieser landesherrlichen Streitigkeiten wurden die bis dahin nur mündlich überlieferten gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Märker, die rechtlich noch weitgehend unabhängig waren, erstmals schriftlich fixiert.

Ob die reichsrechtliche Vorschrift der Pfändungskonstitution gem. RKGGO 1555, Teil 2, Tit. 22 aufgrund ihrer Voraussetzungen durch die Landesherrn im Interesse des Ausbaus der Territorialstaatlichkeit bewusst instrumentalisiert wurde, um im Rahmen der auf ihrer Grundlage geführten Mandatsprozesse mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht erstmals schriftlich zu fixieren und damit für die Zukunft beweisbar zu machen, ob und wie diese gewohnheitsrechtlichen Normen durch die Landesherrn im eigenen, also im territorialen Interesse inhaltlich beeinflusst wurden, und ob daher letztlich von einem Einfluss des Reichskammergerichtsverfahrens auf die Entwicklung 'moderner' Staatlichkeit gesprochen werden kann, sind die zentralen Fragen dieser Arbeit.

⁵ Ausführlich hierzu bei *Schlosser*, Privatrechtsgeschichte, S. 91-118.

Im ersten Teil der Arbeit werden zunächst die statistischen Grundlagen dargelegt. Nach einer einleitenden Beschreibung des im Hessischen Staatsarchiv in Darmstadt verwahrten Bestandes reichskammergerichtlicher Akten werden Auffälligkeiten und Schwerpunkte der im Inventar verzeichneten Prozesse herausgearbeitet. Hierbei werden auch die Reichskammergerichtsverfahren der Landgrafschaft Hessen-Homburg,⁶ einer Seitenlinie Hessen-Darmstadts berücksichtigt, welche im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden verwahrt werden. Im Anschluss hieran werden diejenigen Auswertungsergebnisse dargestellt, welche auf den Zusammenhang zwischen RKG und Territorialisierungsbestrebungen hindeuten und somit zum Ausgangspunkt für das Thema der Dissertation wurden.

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit der verfassungsgeschichtlichen sowie der rechtlichen Ausgangssituation. Anhand der Informationen aus den Gerichtsakten wird hier insbesondere das zwischen den Landesherrn umstrittene Grenzgebiet der beiden Territorien ausführlich und unter Berücksichtigung der voneinander abweichenden anwaltlichen Darstellungen beschrieben. Es folgen die Beschreibung der einzelnen Prozesse und eine Übersicht der in den Akten gerügten Rechtsverletzungen.

Mit der Möglichkeit der Landesherrn, im Rahmen der Mandatsprozesse mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht erstmals schriftlich zu fixieren und auf diese Weise ihre Landeshoheit auszubauen, befasst sich der dritte Teil der Arbeit.

Der vierte Teil enthält Anlagen; hier finden sich etwa die dem statistischen Teil der Arbeit zugrunde liegenden Auswertungsergebnisse, eine Aufstellung der in den Inventaren verzeichneten Verfahren aus dem untersuchten Problembereich und Auszüge aus sonstigen verwendeten zeitgenössischen Dokumenten.

⁶ Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, Abteilung 1, Teil 2, bearbeitet von Jost Hausmann.